Tips für Fahranfänger / Fahrschüler

Schutzkleidung – welche gesetzlichen Anforderungen bestehen ?

Bis heute gibt es keine gesetzliche Norm, die das Tragen von Schutzkleidung für Zweiradfahrer – außerhalb der Fahrausbildung und praktischen Prüfung – verpflichtend vorschreibt. Es gibt für Schutzkleidung und insbesondere für Protektoren nur verschiedene europäische Normen (EN 1621-1 bis 3), welche die Qualitätsanforderungen bei Schutzpolstern und Protektoren normieren. Aus diesem Grund gibt es auch keine Rechtsnorm, mit der das Nichttragen von Schutzkleidung bestraft werden kann.

Das Tragen eines Schutzhelmes ist für Motorradfahrer in den meisten Ländern gesetzlich vorgeschrieben, in Deutschland und den meisten anderen europäischen Ländern auch für Fahrer von Mopeds und Mofas.

Schutzhelmpflicht für Kraftradfahrer besteht in der Bundesrepublik Deutschland seit 1976 (nach DIN 4848), in der ehemaligen DDR ebenfalls seit 1976 (nach StVO). 1980 wurde ein Verwarnungsgeld bei Fahrten ohne Schutzhelm (für Fahrer und Sozius) eingeführt. Zum 1. Januar 1990 wurde die bisherige DIN 4848 durch die ECE-22 Norm ersetzt. Durch zwei Ausnahmeverordnungen wurde diese Vorschrift so gestaltet, dass auch Helme, die *nicht* nach ECE geprüft wurden, in der Bundesrepublik zulässig sind, solange sie aufgrund ihrer Bauart als Schutzhelme geeignet sind.

Seit 2006 steht im Paragraph 21a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), dass Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h einen „geeigneten Schutzhelm“ tragen müssen. Damit ist also das Benutzen von Arbeits-, Feuerwehr- oder Militärhelmen ohne ausreichende Schutzwirkung untersagt. Wer mit solchen „Schüsseln“ erwischt wird, muss nicht nur mit Bußgeld rechnen: Versicherungen können sogar Leistungen verringern, selbst wenn der Zweiradpilot nicht Unfallverursacher war.

Die Anforderungen an die Motorradbekleidung in Ausbildung und Prüfung

Information zur Anpassung der Mindestanforderungen an die Motorradschutzkleidung

Mit der 10. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurden in der Anlage 7 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) die Anforderungen an die Motorradschutzkleidung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angepasst und konkretisiert. Die Regelungen sind am 01.5.2014 in Kraft getreten.

Anlage 7 Fahrerlaubnisprüfung (Nr. 2.2.18)

Neue Regeln für Motorradbekleidung

- Ausbildung und Prüfung –

Seit 1. Mai 2014 muss jeder Bewerber für die Klasse **A, A1, A2 oder AM** geeignte Motorradschutzbekleidung bei der **praktischen Prüfung** zum Erwerb der jeweiligen Zweiradfahrerlaubnis tragen. Die Schutzkleidung ist in der Praxis auch während aller **Ausbildungsfahrten** zu tragen.

Die Motorradschutzbekleidung besteht aus:

- passendem Motorradhelm
- Motorradhandschuhen
- enganliegender Motorradjacke
- Rückenprotektor, falls nicht in Motorradjacke integriert
- Motorradhose
- Motorradstiefeln mit ausreichendem Knöchelschutz

Die Neuregelung gilt ab sofort und ohne Übergangsfrist. Problematisch ist, dass keine verbindliche Norm für die Schutzkleidung genannt ist. Aus Sicherheitsgründen sollte bei der Anschaffung der Schutzkleidung darauf geachtet werden, dass nur ein nach ECE-R 22-05 geprüfter Motorradhelm verwendet wird und der Rückenprotektor eine CE-Prüfung nach der Norm EN 1621-2 hat. Anmerkung: Die CE-Norm EN 1621-2 regelt die Mindestanforderungen an Rückenprotektoren

Quelle: DEKRA / TÜV /ADAC u.a.

Doch auch wenn nach dem Erwerb des Zweiradführerscheines prinzipiell das Tragen von Motorradschutzbekleidung nicht mehr zwingend erforderlich ist, empfehlen wir diese vor allem aus persönlichen Sicherheitsgründen in jedem Falle. Die volle Gewährleistung des Versicherungsschutzes ist ein weiterer Grund, darauf nicht zu verzichten !

Wir von LEVIOR empfehlen deshalb:

Eine fachspezifische Beratung und eine Anprobe ist unerlässlich !

Wir beraten Dich gerne !